

nu

2036 058

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 12/66

URTEIL

Verkündet am
13. Juni 1967
Kriegl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Dipl.-Ing. Heinrich S [REDACTED],
B [REDACTED], N [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers,
Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Laboranten Heinz K [REDACTED], W [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten,
Berufungskläger und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juni 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

- I. Die Anschlußrevision des Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 29. November 1965 wird zurückgewiesen.
- II. Auf die Revision des Klägers wird das unter I genannte Urteil insoweit aufgehoben, als die Klage in Höhe von 50 000 DM nebst Zinsen abgewiesen und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden wurde.
- III. Soweit das Berufungsurteil aufgehoben worden ist, wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.
- IV. Dem Beklagten werden auferlegt:
1/9 der bisherigen Kosten der ersten Instanz,
1/12 der bisherigen Kosten der Berufungsinstanz,
2/15 der Kosten der Revisionsinstanz.

Die Entscheidung über die weiteren Kosten des Rechtsstreits bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger fuhr am 10. August 1958 gegen 14.30 Uhr mit seinem Personenkraftwagen (Mercedes) über die Bundesstraße 1 aus Richtung Salzkotten kommend in Richtung Paderborn. Er war im Begriff, den Beklagten zu überholen, der vor ihm auf einem Kraftrad (DKW 122 ccm) fuhr. Der Beklagte wollte nach links in einen Feldweg abbiegen und fuhr deshalb zur Straßenmitte. Um einen Zusammenstoß zu vermeiden, bremste der Kläger seinen Wagen ab und riß ihn nach links. Nach einer Bremsspur von 22 m geriet der Wagen gegen einen am linken Fahrbahnrand stehenden Baum. Der Wagen wurde schwer beschädigt, der Kläger wurde verletzt. Er erlitt u.a. eine Schädelprellung, eine Prellung der rechten Schulter und eine Luxation des 5. und 6. Halswirbels. Nach der klinischen und röntgenologischen Untersuchung in Paderborn wurde er noch am Unfalltage aus dem Krankenhaus entlassen.

Am 20. August 1958, also 10 Tage nach dem Unfall, erlitt der Kläger einen Herzanfall. Er wurde wegen Herzinfarkts behandelt.

Der Kläger hat auf dem Gebiet des permanentmagnetischen Maschinen- und Apparatebaues grundlegende Erfindungen gemacht und industriell verwertet. Er stellt seine Erfindungen auf Grund des Lizenzvertrages vom 22. Februar 1950 der Firma O [REDACTED] GmbH zur Verfügung, deren Mitbegründer, Mitgesellschafter, Geschäftsführer



und technischer Leiter er ist. An Lizenzgebühren erhält er 6 % des Umsatzes.

Der Kläger hat vorgetragen:

Den Unfall habe allein der Beklagte verschuldet. Dieser sei plötzlich nach links abgebogen, als er ihn beim Überholen schon fast erreicht gehabt habe. Für ihn selbst sei der Unfall unabwendbar gewesen, denn er hätte den Beklagten überfahren müssen, wenn er nicht gebremst hätte und ausgewichen wäre.

Bei dem Herzanfall handele es sich um einen unfallbedingten schweren Herzinfarkt. Er sei bis 14. Januar 1959 arbeitsunfähig und anschließend beschränkt arbeitsfähig gewesen. Seine Tätigkeit habe er erst am 9. März 1959 wieder voll aufnehmen können. Durch den Herzinfarkt sei seine Erfindertätigkeit zum Erliegen gekommen. Seit August 1958 sei nur sein damals schon vorhandenes Ideengut weiter entwickelt worden, neue Erfindungen seien aber nicht hinzugekommen. Dadurch seien Lizenzgebühren für Erfindungen, die er ohne den Unfall gemacht hätte, fortgefallen und eine Wertminderung seines in den Schutzrechten bestehenden Vermögens eingetreten. Das mache jährlich 50 000 DM in den nächsten 8 Jahren aus. Seine Schutzrechte drohten nun von Jahr zu Jahr technisch zu veralten und überholt zu werden.

Mit der Klage hat der Kläger von dem Beklagten Ersatz der Heilungskosten und des Erwerbsausfalls sowie ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Er hat

im ersten Rechtszug zuletzt beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 76 676,07 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. August 1960 sowie weitere 23 323,93 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1964 zu zahlen.

Der Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Er hat erwidert:

Der Kläger allein habe den Unfall verschuldet, denn er habe nicht die gebotene Sorgfalt beobachtet und sei mit überhöhter Geschwindigkeit sowie mit einem nicht verkehrssicheren Wagen gefahren. Für den Kläger habe kein Anlaß bestanden, zu bremsen und auszuweichen, denn der Beklagte habe sich von der Mitte seiner rechten Fahrbahnhälfte zur Straßenmitte hin eingeordnet, um zu gegebener Zeit ohne Gefährdung des Verkehrs nach links in den Feldweg einbiegen zu können.

Durch den Unfall sei weder der Herzanfall des Klägers verursacht noch dessen Erfindertätigkeit beeinträchtigt worden.

Das Landgericht hat dem Kläger 10 094,13 DM nebst Zinsen zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt: Der Kläger mit dem Antrag, den Beklag-

ten zur Zahlung weiterer 89 905,87 DM nebst Zinsen zu verurteilen, der Beklagte mit der Bitte, die Klage abzuweisen, soweit er zur Zahlung von mehr als 3 447,27 DM verurteilt worden ist. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung des Klägers den vom Beklagten zu zahlenden Betrag auf 11 251,07 DM nebst Zinsen erhöht.

Mit der Revision beantragt der Kläger

1. das Berufungsurteil insoweit aufzuheben, als die Klage hinsichtlich eines Betrags von 50 000 DM nebst Zinsen abgewiesen worden ist,
2. im Umfange der Aufhebung die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte hat sich der Revision angeschlossen. Er verfolgt mit dem Rechtsmittel seinen Antrag aus dem Berufungsrechtszug weiter.

Entscheidungsgründe:

A. Zur Anschlußrevision des Beklagten

I. Die Anschlußrevision beanstandet in erster Linie, daß das Berufungsverfahren an einem Mangel leide, weil das Oberlandesgericht sein Urteil nicht

ordnungsgemäß begründet habe. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat zu der Frage, ob den Beklagten ein Verschulden und den Kläger ein Mitverschulden trifft, das Ergebnis der Beweisaufnahme des Landgerichts nicht nochmals ausdrücklich gewürdigt, sondern sich insoweit die Feststellungen des Landgerichts zu eigen gemacht und auf dessen Ausführungen verwiesen. Dagegen ist jedenfalls dann nichts einzuwenden, wenn sich zu der Frage, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist, keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben. Es wäre eine überflüssige Wiederholung, wenn man in einem solchen Falle vom Berufungsgericht verlangen wollte, daß es die von ihm gebilligten Gründe des Landgerichts, auf die es seine Überzeugung stützt, nochmals darlegt. Die Ausführungen des Berufungsgerichts genügen daher insoweit den an die Begründung eines Urteils zu stellenden Anforderungen (§§ 286 Abs. 1 Satz 2 und 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO).

II. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß die vom Beklagten erhobene Einrede der Verjährung nicht durchgreift.

Für die Ansprüche des Klägers gilt die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 BGB. Da sich der Unfall am 10. August 1958 ereignet hat, hätte die Verjährung frühestens am 11. August 1961 eintreten können. Sie ist entgegen der Meinung der Revision schon durch die am 1. August 1960 zugestellte Feststellungsklage unterbrochen worden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der

Kläger sogleich auf Leistung klagen konnte und deshalb kein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung hatte, denn auch eine Feststellungsklage, die insoweit den Erfordernissen des § 256 ZPO nicht entspricht, ist geeignet, die Verjährung zu unterbrechen. Dazu genügt der eindeutig geäußerte Wille, den Anspruch gerichtlich geltend zu machen (vgl. BGHZ 39, 287, 291 und Urteil des BGH vom 9. Juli 1964 - VII ZR 51/63 - VersR 1964, 1050). Die Unterbrechung hat fortgewirkt, als der Kläger bald darauf zur Leistungsklage übergang.

III. In der Sache selbst hat das Berufungsgericht übereinstimmend mit dem Landgericht festgestellt, daß der Beklagte plötzlich nach links abgebogen ist, als der Kläger schon im Überholen begriffen war. Es hat ihm als grobes Verschulden angerechnet, daß er die beabsichtigte Änderung seiner Fahrtrichtung nicht angezeigt hat; obwohl er außerhalb der geschlossenen Ortschaft von der geraden und dort stark befahrenen Bundesstraße 1 in einen nur sehr spät zu erkennenden unbedeutenden Feldweg abbiegen wollte. Dagegen hält das Berufungsgericht nicht für bewiesen, daß den Kläger ein eigenes Verschulden an dem Unfall trifft. Es hat offengelassen, ob der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG war. Auch wenn das nicht der Fall sei, müsse eine Mithaftung des Klägers nach § 17 StVG ausscheiden, weil das ihn treffende Betriebsrisiko seines Wagens gegenüber dem groben Verschulden des Beklagten und dem Betriebsrisiko des Motorrades nicht so sehr ins Gewicht

falle, daß ihm ein Teil seines Schadens anzulasten wäre.

Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Soweit die Anschlußrevision darzulegen versucht, daß der Beklagte nicht plötzlich abgebogen sei, entfernt sie sich von den Feststellungen des Berufungsgerichts, die allein für die Beurteilung des Revisionsgerichts maßgebend sind. Die Anschlußrevision verkennt die Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils, wenn sie meint, das Landgericht habe das plötzliche Abbiegen nur damit begründet, daß der Beklagte die Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt habe. Das Landgericht hat seine Feststellung vor allem auf die Aussage gestützt, die der Zeuge K [REDACTED] im Strafverfahren gemacht hat. Er hat dort erklärt, der Motorradfahrer sei ohne ein Zeichen zu geben, plötzlich nach links herübergebogen. Das hält rechtsirrtumsfrei auch das Berufungsgericht für bewiesen.

2. Geht man hiervon aus, so kann nicht zweifelhaft sein, daß der Beklagte nach § 823 BGB verpflichtet ist, für den Schaden des Klägers einzustehen.

3. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler ein Mitverschulden des Klägers verneint. Dem Kläger kann vor allem kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er kein Warnzeichen gegeben hat. Es ist nichts dafür getan, daß in der plötzlichen Gefahrenlage hierzu noch

Zeit verblieben wäre.

4. Landgericht und Berufungsgericht halten nicht für bewiesen, daß die Bremsen des vom Kläger gefahrenen Wagens nicht in Ordnung waren. Auch das bekämpft die Revision vergebens. Die Zeugen H [REDACTED] und K [REDACTED], die der Beklagte hierfür benannt hat, haben bei der Reparatur des Wagens nicht feststellen können, daß die Bremsen Mängel aufwiesen. Bei dem plötzlichen Ausweichen und der hohen Geschwindigkeit des Wagens (über 100 km/st) kann, wie das Landgericht rechtsirrtumsfrei dargelegt hat, allein daraus, daß sich auf der Fahrbahn zunächst nur die rechte Bremsspur abzeichnete, nicht gefolgert werden, daß die Bremsen nicht in Ordnung waren. Das hat auch der Sachverständige Dipl.-Ing. Spange bestätigt, dessen Privatgutachten das Berufungsgericht herangezogen hat. Er hat ebenfalls keine Anhaltspunkte für eine Fehlerhaftigkeit der Bremsen gefunden. Bei diesem Ergebnis der Beweisaufnahme konnte das Berufungsgericht von der Zuziehung eines weiteren Sachverständigen absehen, ohne hierdurch gegen das Verfahrensrecht zu verstoßen.

5. Zu Unrecht rügt die Anschlußrevision, das Berufungsgericht habe sich nicht mit der Behauptung des Beklagten über die mangelhafte Lenkung des Personewagens auseinandergesetzt. Ersichtlich hat es sich in dieser Frage den Standpunkt des Landgerichts zu eigen gemacht. Da der Beklagte in der Berufungsinstanz hiergegen nichts Stichhaltiges vorgebracht und auch keine weiteren Beweise angeboten hat, ist nichts dagegen ein-

zuwenden, daß das Berufungsgericht diese Frage nicht nochmals ausdrücklich behandelt hat.

IV. Das Berufungsgericht hat das vom Beklagten zu zahlende Schmerzensgeld ebenso wie das Landgericht auf 5 000 DM bemessen. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Anschlußrevision rügt in diesem Zusammenhang nur, das Berufungsgericht habe den Sachverständigen Prof. Dr. Bodechtel zu seinem schriftlichen Gutachten vernehmen müssen. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Für die Bemessung des Schmerzensgeldes war es unerheblich, ob der unfallbedingte Herzanfall des Klägers auf einem Herzinfarkt beruhte, wie die Ärzte zunächst angenommen hatten, oder ob er auf eine Lungenembolie zurückzuführen war, wie der Sachverständige Prof. Dr. Bodechtel in seinem Gutachten dargelegt hat. Darüber, daß der Herzenfall in jedem Falle mit dem Unfall des Klägers ursächlich zusammenhing, waren sich alle Ärzte und Sachverständige einig. Das allein war aber für die Bemessung des Schmerzensgeldes maßgebend. Daher war es im Rahmen dieser Entscheidung nicht erforderlich, den Sachverständigen zu seinem Gutachten mündlich zu hören.

V. Das Berufungsgericht hat dem Kläger die Kosten für zwei Kuren in Bad Reichenhall zugesprochen. Daß diese Kuren zur Heilung unfallbedingter Erkrankungen notwendig waren, ergibt sich einmal aus den Gutachten des Sachverständigen Dr. Tente und Prof. Dr. Bodechtel und ist zudem auch vom Beklagten nicht bestritten worden.

Er hat geltend gemacht: Der Kläger habe bei den Kuraufenthalten in Bad Reichenhall auch sein Asthma und eine spastische Bronchitis, also nicht unfallbedingte Leiden kuriert. Daher könne der Kläger nur die Hälfte der gesamten Kurkosten ersetzt verlangen. Das Berufungsgericht hat gleichwohl angenommen, daß der Beklagte die Kurkosten voll zu ersetzen habe. Zur Begründung hat es ausgeführt: Es seien keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß der Kläger nicht nur gelegentlich des unfallbedingten Kuraufenthaltes von Heilungsmöglichkeiten für die anderen Erkrankungen Gebrauch gemacht habe. Der Kläger verlange auch keine Kosten ersetzt, die durch die angeführten Leiden (Asthma und spastische Bronchitis) verursacht worden seien.

Diese Erwägungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die Anschlußrevision irrt, wenn sie meint, der Kläger hätte beweisen müssen, daß er sein Asthma und die spastische Bronchitis ohne Inanspruchnahme einer Kur zu Hause auskuriert hätte. Da feststeht, daß die beiden Kuren in Bad Reichenhall notwendig waren, um unfallbedingte Gesundheitsschäden zu beheben, war es Sache des Beklagten, zu beweisen, daß der Kläger auch ohne den Unfall einen Kurort aufgesucht hätte oder hätte aufsuchen müssen, um die anderen Leiden zu heilen. Das aber hat der Beklagte nicht einmal behauptet. Wenn der Kläger, wie nach dem Berufungsurteil anzunehmen ist, den zur Ausheilung von Unfallfolgen erforderlichen Kuraufenthalt in Bad Reichenhall dazu benutzt hat, auch andere Leiden behandeln zu lassen, so kann das dem Beklagten nicht zugute kommen.

VI. Mit ihrer letzten Rüge wendet sich die Anschlußrevision dagegen, daß das Berufungsgericht dem Kläger die beanspruchten Fahrtkosten nach Bad Reichenhall und zurück voll zugebilligt hat. Auch in diesem Punkte sind ihre Bedenken gegen das Berufungsurteil unberechtigt.

Der Kläger ist zur ersten Kur von seinem Wohnort Bork nach Dortmund mit dem Wagen gefahren, hat dann von Dortmund nach München die Bundesbahn benutzt und ist in München zur Fahrt nach Bad Reichenhall wieder in einen Personenkraftwagen umgestiegen. Der Kläger hatte vorgetragen, das Abholen durch seinen Wagen vom Bahnhof München und die direkte Beförderung zu seinem Hotel in Bad Reichenhall habe ihm in seinem schwerkranken Zustand ein Umsteigen erspart, weil er anderenfalls in München in einen anderen Zug hätte umsteigen und zusätzlich in Bad Reichenhall zur Fahrt ins Hotel in den Wagen hätte transportiert werden müssen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war der Kläger bei Antritt der ersten Kur so krank, daß ihm sogar die Fahrtkosten für eine Begleitperson zuzubilligen waren. Wenn das Berufungsgericht ihm hiernach neben den Kosten der Bahnfahrt für die Autofahrt ein Kilometergeld von 0,30 DM gewährt hat, so kann diese Entscheidung, da sie keinen Verstoß gegen § 287 ZPO enthält, mit der Revision nicht angegriffen werden.

VII. Zusammenfassend ergibt sich, daß die Anschlußrevision des Beklagten in keinem Punkte Erfolg haben kann.

B. Zur Revision des Klägers

I. Das Berufungsgericht hält nicht für bewiesen, daß der Kläger durch Lahmlegung seiner Erfindertätigkeit einen Verdienstaussfall erlitten hat. Es entnimmt den Gutachten der Sachverständigen, daß der Kläger ab März 1959 wieder voll arbeitsfähig war, und meint, es seien keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß er nach dieser Zeit noch irgendwelche gesundheitliche Störungen gehabt habe, die ihn bei seiner Erfindertätigkeit behindert hätten. Das Berufungsgericht ist vielmehr überzeugt, daß der Kläger ab März 1959 wieder voll und ganz seiner bisherigen Tätigkeit nachgehen konnte. Wenn gleichwohl der "Erfinderstrom" des Klägers "nachgelassen" habe und zu "versiegen" drohe, so könne das nicht auf unfallbedingte Gesundheitsschäden zurückgeführt werden.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts liegen auf tatsächlichem Gebiet. Sie sind rechtlich nicht zu beanstanden.

II. Bedenken bestehen indes gegen die Gründe, aus denen das Berufungsgericht dem Kläger auch für die vorhergehende Zeit (10. August 1958 bis 9. März 1959) Ansprüche auf Ersatz eines Verdienstaussfalls versagt hat.

1. Nach den ärztlichen Gutachten, die das Berufungsgericht heranzieht, war der Kläger nach dem Unfall vom 10. August 1958 bis zum 14. Januar 1959, also fünf Monate völlig arbeitsunfähig und anschließend etwa zwei

Monate lang nur in beschränktem Maße in der Lage zu arbeiten. Davon geht ersichtlich auch das Berufungsgericht aus. Es hat gleichwohl für diese Zeit Ersatzansprüche versagt, weil nicht hinreichend wahrscheinlich dargetan sei, daß der Kläger in der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit oder der beschränkten Arbeitsfähigkeit neue Erfindungen oder Zusatzerfindungen zu schon bestehenden gemacht hätte. Er habe zwar vorher im Laufe der Jahre auf dem Gebiet des permanent-magnetischen Maschinen- und Apparatebaues zahlreiche Erfindungen gemacht. Diese seien aber in unregelmäßigen Zeitabständen zum Patent angemeldet worden. Zudem seien die Erfindungen, an denen der Kläger vor dem Unfall gearbeitet habe, nach seinem eigenen Vorbringen patentreif gemacht worden. Hiernach seien "in einem für die Schätzung gemäß § 287 ZPO hinreichenden Maße keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, ob und gegebenenfalls welche Erfindungen der Kläger in der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit oder der beschränkten Arbeitsfähigkeit hätte machen können". Eine Schätzung sei nicht möglich, solange nicht vorgetragen werde, welche Erfindungen der Kläger in dieser Zeit hätte machen können. Das aber sei nicht geschehen, obwohl der Kläger auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen worden sei.

2. Mit diesen Anforderungen überspannt das Berufungsgericht das Maß dessen, was von einem Verletzten zu verlangen ist, der wie der Kläger entgangenen Gewinn beansprucht (§§ 252 BGB, 287 ZPO). Nach § 252 Satz 2 BGB kommt es darauf an, welcher Gewinn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Um-

ständen, im besonderen nach den getroffenen Vorkehrungen und Anstalten, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Diese Regelung bedeutet eine Beweiserleichterung für den Geschädigten. Er braucht nicht zur vollen Gewißheit darzutun, daß der Gewinn erzielt worden wäre; vielmehr genügt anstelle des positiven Nachweises eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Gewinnentganges (BGHZ 29, 393, 397 f und Urteil des BGH vom 17. Dezember 1963 - VI ZR 186/61 - VersR 1964, 244). Konnte der Gewinn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden, dann wird vermutet, daß er auch gemacht worden wäre (BGHZ 29, 393, 398). Dabei war der Kläger nicht verpflichtet, seinen Schaden konkret zu berechnen. Er brauchte also entgegen der Meinung des Berufungsgerichts nicht zu behaupten, und zu beweisen, daß er ohne den Unfall in den fraglichen sieben Monaten bestimmte und genau bezeichnete Erfindungen gemacht hätte. Der Kläger durfte vielmehr die Methode der abstrakten Schadensberechnung wählen, die von dem regelmäßigen Verlauf im Wirtschaftsleben ausgeht, daß ebenso wie ein Kaufmann, der im Rahmen seines Gewerbes gewisse Geschäfte macht und daraus Gewinne erzielt, auch ein Erfinder seiner jahrelang ausgeübten Tätigkeit weiter nachgeht und daraus Gewinn zieht. Das Berufungsgericht hat den angeblichen Gewinnentgang unter diesem Gesichtspunkt der abstrakten Schadensberechnung bisher nicht hinreichend geprüft.

Freilich müssen für die hiernach erforderliche Wahrscheinlichkeitsprüfung gewisse Unterlagen vorhanden sein, da sich nur an Hand eines bestimmten Sachver-

halts sagen läßt, wie sich die Dinge nach menschlicher Erfahrung weiterentwickelt hätten, wenn es nicht zu dem Unfall und dem Schaden an der Gesundheit des Klägers gekommen wäre. Das Berufungsgericht irrt aber, wenn es meint, der Kläger habe diese tatsächlichen Grundlagen für die Beurteilung nicht beigebracht. Es genügt, daß er den Tatsachenstoff darlegte, aus dem er nach dem gewöhnlichen Verlauf und den besonderen Umständen des Falles seine Gewinnerwartung herleitet. Das aber hat der Kläger getan, indem er seinen Vertrag mit der C [REDACTED] GmbH vorgelegt, im einzelnen seine langjährige Erfindertätigkeit geschildert, einzelne Patente genau angeführt und schließlich unter Beweis gestellt hat, daß bis zum Ende des Jahres 1958 etwa 400 Schutzrechte erteilt oder angemeldet waren. Dieses Material reichte aus, um notfalls mit Hilfe eines Sachverständigen beurteilen zu können, wie sich die Sache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach den getroffenen Vorkehrungen in etwa weiterentwickelt hätte und ob es hiernach wahrscheinlich ist, daß ein Ausfall des Klägers für einen Zeitraum von fünf bzw. sieben Monaten einen Einfluß auf seinen Gewinn hatte.

Führt diese Wahrscheinlichkeitsprüfung zu einem dem Kläger günstigen Ergebnis, dann darf der Richter von der Zubilligung jeden Ersatzes nicht mit der Begründung absehen, daß es an ausreichenden Anhaltspunkten für eine Bemessung des Schadens fehle. Gerade für solche Fälle will § 287 ZPO dem Geschädigten den Nachweis seines Schadens erleichtern, indem er an die Stelle der sonst erforderlichen Einzelbegründung die freie Über-

zeugung des Gerichts treten läßt. Dabei muß das Gericht nötigenfalls die Höhe des Schadens schätzen und unter Berücksichtigung aller Umstände nach freiem Ermessen entscheiden. Auch dann, wenn sich ein Tatbestand nicht voll aufklären läßt, ist der Schaden zu schätzen, soweit der festgestellte Sachverhalt hierfür eine genügende Grundlage gibt. Das Gericht darf nur dann von einer Schätzung absehen, wenn beim Fehlen greifbarer Anhaltspunkte keinerlei Grundlage für das Urteil zu gewinnen wäre und das richterliche Ermessen deshalb völlig in der Luft hängen würde (BGHZ 29, 393, 400 und Urteil des BGH vom 16. Dezember 1963 - III ZR 47/63 - NJW 1964, 589). Davon kann hier keine Rede sein, denn der festgestellte Sachverhalt und das Vorbringen des Klägers geben einem Sachverständigen eine ausreichende Grundlage für die Ermittlung (Schätzung) des Schadens, jedenfalls eines gewissen Mindestschadens (vgl. das obengenannte Urteil des BGH vom 16. Dezember 1963 aaO).

Hiernach kann das Berufungsurteil, soweit die Klage auf Ersatz entgangenen Gewinns abgewiesen wurde, nicht bestehen bleiben. Es war vielmehr im Rahmen des Revisionsantrages (50 000 DM nebst Zinsen) aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Soweit der Senat über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat, beruht die Entscheidung auf den §§ 97, 91 ZPO. Die Entscheidung über die weiteren Kosten hängt von dem endgültigen Ausgang der Sache ab; sie war daher dem Berufungsgericht vorzubehalten.

Engels

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner Dr. Nüßgens